

# **Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung von Tarifikunden (AVBFernwärmeV)**

Ausgabe 01. Oktober 2018

(Stadtwerke Sindelfingen GmbH = nachfolgend **SWS** genannt)

## **1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung**

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz der SWS benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der SWS in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

## **2. Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV**

Die SWS schließen den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab.

Ist Anschlussnehmer ein Dritter, insbesondere Bauträger oder sonstiger Nutzungsberechtigter, der als Kunde auftritt (Anschlussnehmer), erwarten die SWS von dem Grundstückseigentümer neben dessen Zustimmung zu der Baumaßnahme eine Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, für die Begleichung der Kostenrechnung der SWS neben dem Anschlussnehmer einzustehen, wenn dieser die Begleichung verweigert.

Die Anmeldung zum Anschluss an das Fernwärmenetz (§ 10 Abs. 2 AVBFernwärmeV) muss auf einem besonderen Vordruck mindestens 3 Monate vor Inbetriebnahme der Fernwärme-Anlage des Kunden gestellt werden. Näheres regeln die technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW) der SWS.

Für den Anschlussvertrag gelten in folgender Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der vollständig ausgefüllte Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz.
- b) Die ergänzenden Bedingungen der SWS in der Fassung vom 01.10.2018
- c) Die AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung.
- d) Die technischen Anschlussbedingungen Fernwärme/Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Sindelfingen GmbH, die auf der Internetseite der SWS veröffentlicht sind.

- e) Bei Bestätigung des Antrages zum Anschluss an das Fernwärmenetz erhält der Kunde/Anschlussnehmer ein Angebot, bei dem die von ihm zu tragenden Kosten auch pauschaliert werden können. Dieses Angebot ist vom Kunden/Anschlussnehmer schriftlich zu beauftragen. Die in dem Antrag enthaltenen Angaben, die in der Bestätigung des Antrags enthaltenen Bedingungen und Auflagen und das darauf gestützte Angebot bilden zusammen den Inhalt des Anschlussvertrages.

Ist der Vertragspartner eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.81 und handelt es sich um Gemeinschaftsanlagen, so wird der Anschlussvertrag und ggf. auch der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer (WEG) abgeschlossen. Die WEG verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus diesen Verträgen ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den SWS abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Verpflichtung oder Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, oder wird der Eintritt eines neuen Wohnungseigentümers den SWS nicht bekannt gegeben, sind die an den Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWS auch für die übrigen Eigentümer wirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Mit dem Antrag zum Anschluss an das Fernwärmenetz kommt noch kein Versorgungsvertrag zustande.

### **3. Umfang der maximalen Wärmeleistung**

Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

Eine Verpflichtung von SWS zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

### **4. Baukostenzuschüsse (BKZ) nach § 9 AVBFernwärmeV**

Die Abrechnung des Baukostenzuschusses erfolgt durch die SWS nach Fertigstellung des Hausanschlusses. Der Baukostenzuschuss regelt sich nach § 9 AVBFernwärmeV und beträgt 70% der notwendigen Kosten für die Erstellung oder

Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen.

Ein weiterer Baukostenzuschuss ist in gleicher Form abzurechnen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn eine Leistungssteigerung von 25 % erzielt wird.

## **5. Hausanschlusskosten (HA) nach § 10 AVBFernwärmeV**

### **5.1 Neuanschluss bzw. Änderung des Anschlusses**

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück oder jedes selbständige Gebäude einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung. Die SWS sind berechtigt, Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu bestimmen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (z.B. Reihenhäuser), so können die SWS jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn Ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss versorgen. Der Hausanschluss umfasst die Anschlussleitung und die Übergabestation. Die Anschlussleitung beginnt an einer Abzweigstelle im Fernwärmenetz der SWS und endet an den sekundärseitigen Anschlüssen des Wärmetauschers in der Übergabestation. Die vorgenannten Anlagen der SWS gehören auch nach dem Einbau in das Grundstück oder Gebäude der SWS. Die Eigentumsgrenze zwischen der privaten Heizanlage des Kunden (Kundenanlage) und der Anlage der SWS ist durch Schemazeichnung zu Ziff. 4.5. und der Regelung zu Ziff. 5 der technischen Anschlussbedingungen Fernwärme (TAB-HW) der SWS dargestellt. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den SWS, dem Anschlussnehmer und ggf. dem Grundstückseigentümer.

Im Interesse der Versorgungssicherheit müssen die Hausanschlussleitungen jederzeit zugänglich sein. Die Leitungstrassen dürfen daher in einem Bereich von jeweils 1 m links und rechts der Leitung weder mit Büschen und Bäumen bepflanzt noch überbaut oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Anschlussnehmer für eventuell entstehende Schäden.

Gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV gilt auch die Stilllegung als Änderung der Kundenanlage.

### **5.2 Pauschalierte Hausanschlusskosten – (01.10.2018)**

Es gelten die in den jeweiligen Baugebieten gültigen Preisblätter  
Kategorie I - Neubaugebiet Anschluss im Zuge der Erschließung  
Kategorie II - Nachträglicher Anschluss (erneuter Straßenaufbruch)

## **6. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden getrennt errechnet und dem Anschlussnehmer aufgegliedert. Die Beträge werden gleichzeitig mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten und in Einzelfällen kann die SWS Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. SWS kann ferner Vorauszahlungen für die Herstellung der Hausanschlüsse verlangen. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige oder erneute Inbetriebsetzung der Übergabestation abhängig gemacht werden.

## **7. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBFernwärmeV**

Nachdem der Beauftragte (Fachunternehmen) des Kunden die Fertigstellung des Anschlusses der Kundenanlage an die Übergabestation der SWS meldet, wird diese durch die SWS in Betrieb genommen.

Für die erneute Inbetriebsetzung der Übergabestation werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

## **8. Messeinrichtungen nach § 18 AVBFernwärmeV**

Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme werden im Eigentum von SWS stehende geeichte Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. SWS behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung erfolgt zum Wiederbeschaffungswert (einschließlich Eich- und Beglaubigungsgebühren) unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Abschreibung (Sachzeitwert), mindestens 35 % vom Wiederbeschaffungswert, zuzüglich anfallender Auswechslungskosten.

## **9. Zahlungsverzug nach AVBFernwärmeV**

Sämtliche in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Kosten oder Aufwendungen sind 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Abschlagszahlungen für die gelieferte Fernwärme, deren Bereitstellung und Messung werden am Jahresbeginn oder zu Beginn einer Versorgung festgelegt und dem Kunden mitgeteilt. Die Fälligkeit ist jeweils der Erste eines Monats für den zurückliegenden Monat.

Für jede schriftliche Mahnung und für jeden Sondergang (Inkasso) werden bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers die dadurch entstandenen Kosten pauschal erhoben (siehe Preisblatt).

#### **10. Ablesung und Abrechnung nach AVBFernwärmeV**

- a) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel in 12-monatigen Zeitabständen. Die SWS erheben dazu monatliche Abschläge.
- b) Die endgültige Abrechnung erfolgt in einer besonderen Jahresrechnung aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. bezahlten Abschläge. Abgelesene Zählerstände können unter angemessener Berücksichtigung der Verhältnisse auf einen Abrechnungstichtag hochgerechnet werden.
- c) Die SWS behalten sich vor, andere Abrechnungszeiträume und -modalitäten zu bestimmen. § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

#### **11. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV**

SWS ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, bzw. verpflichtet die Versorgung wiederaufzunehmen, wenn die in § 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme (Inbetriebnahme) der Versorgung werden pauschal in Rechnung gestellt (siehe Preisblatt).

#### **12. Haftung**

Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter

Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **13. Steuern und Abgaben**

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV, sowie der ergänzenden Bedingungen der SWS sowie anderer für die SWS gültigen Bestimmungen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet (derzeit 19 %).

### **14. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung, Eigentümerwechsel nach § 32 AVBFernwärmeV**

Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

### **15. Datenschutz**

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Rosenstr. 47, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/6116-0 Fax: -333 info@stadtwerke-sindelfingen.de

Der Datenschutzbeauftragte von SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Rosenstr. 47, 71063 Sindelfingen, Tel. 07031/6116-0 Fax: 07031/6116-333 datenschutzbeauftragter@stadtwerke-sindelfingen.de zur Verfügung.

Die SWS verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

Die SWS verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung des Anschlussvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.

- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Soweit der Kunde der SWS eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die SWS personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Verbrauchsabrechnung, IT-Dienstleister, Dienstleister Zählerablesung, Dienstleister Forderungsmanagement (nur im Fall von Zahlungsausfällen), Auskunfteien, Dienstleister Druckaufträge (Lettershop), andere Berechtigte (z.B. Behörden, Gerichte), ausschließlich, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Absatz 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Der Kunde hat gegenüber der SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der

Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Verarbeitet die SWS personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der SWS mit.

#### **16. Streitbeilegungsverfahren**

SWS weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

#### **17. Inkrafttreten:**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.